

Satzung des Ortsverbandes Bündnis90/Die Grünen Ludwigslust

§ 1 Name, Sitz und Zusammensetzung

(1) Der Ortsverband führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Ortsverband Ludwigslust. Die Kurzbezeichnung lautet OV GRÜNE Ludwigslust. Der OV gehört dem Kreisverband Ludwigslust-Parchim an. Es gelten die Satzungen des Kreisverbandes, des Landesverbandes und des Bundesverbandes.

(2) Der Tätigkeitsbereich ist das Gebiet der Stadt Ludwigslust und der umliegenden Ämter Ludwigslust Land, Grabow und Neustadt-Glewe. Der Sitz des Ortsverbandes ist Ludwigslust.

(3) Der OV wird von den Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gebildet, die ihren Wohnsitz in oben genanntem Gebiet haben.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann werden, wer mindestens 14 Jahre alt ist und sich zu den Grundsätzen und dem Programm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt. Mit der Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Parteien oder die Tätigkeit oder die Kandidatur in anderen Parteien oder konkurrierenden Wählervereinigungen unvereinbar.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des OV. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

(3) Gegen eine Ablehnung kann der/die Abgelehnte Einspruch bei der zuständigen Mitgliederversammlung einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

(4) Gegen die Ablehnung kann der/die Abgelehnte Einspruch beim Landesschiedsgericht einlegen.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(3) Verstößt ein Mitglied gegen seine Pflicht, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten, so kann der Vorstand der für den Beitragseinzug zuständigen Gliederung das Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es mit seinen Beitragszahlungen länger als drei Monate im Rückstand ist und nach zwei schriftlichen Mahnungen nicht innerhalb eines Monats Zahlung leistet. Die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Streichung kann das Mitglied Einspruch beim entsprechenden Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung der für den Beitragseinzug zuständigen Gliederung. Das Mitglied wird zu dieser Versammlung eingeladen. Der Beschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Gegen den Ausschluss kann der/die Abgelehnte Einspruch beim Landesschiedsgericht einlegen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei im Rahmen von Gesetz und Satzung teilzunehmen, insbesondere durch die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts innerhalb der Partei, Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Teilnahme an Veranstaltungen höherer Gebietsverbände und Beteiligung an Aussprachen, Abstimmungen sowie durch Stellung von Anträgen im Rahmen der Satzung.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren. Die Bildung solcher Gruppen dient der politischen Meinungsbildung innerhalb der Grünen. Über Gründung und Zielsetzung müssen die Mitglieder informiert werden.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Ortsverbandes. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Ortsvorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Zehntels der Mitglieder des Ortsverbandes unter Angabe der Tagesordnungspunkte vom Vorstand einzuberufen.

(2) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von 10 Tagen vom Vorstand einzuberufen. Bei anstehenden Wahlen oder Satzungsänderungen verlängert sich die Frist auf 14 Tage.

(3) Die Ladungsfrist kann aus zwingenden mit der Einladung bekanntzugebenden Gründen verkürzt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 3 stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine erneut einzuberufende Mitgliederversammlung in denselben Tagungsordnungspunkten in jedem Fall beschlussfähig.

(5) An der Mitgliederversammlung können Nichtmitglieder teilnehmen. Auf Antrag können Nichtmitglieder von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 6 Beirat

(1) Der Vorstand kann ständige und temporäre Beiräte zu ortsrelevanten Themen berufen. Beiräte haben beratende Funktion. Pro zivilgesellschaftlicher ortsansässiger Organisation und thematischem Beirat kann nur eine Person eingeladen werden.

(2) In den Beirat berufene Personen sind nicht stimmberechtigt. Sie haben Rederecht auf Versammlungen.

(3) Der Vorstand kann in den Beirat berufenen Personen das Rederecht entziehen, sie abberufen oder ihrer Organisation die weitere Mitarbeit im Beirat untersagen.

§ 7 Beschlussfassung

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Ortsverbandes.

(2) Beschlüsse werden in offener, auf Antrag in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 8 Wahlen

(1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(2) Die Bewerber*innen auf Wahlvorschlägen des Ortsverbandes und ihre Reihenfolge müssen von den zum Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern des Ortsverbandes in

geheimer Abstimmung bestimmt werden. Hinsichtlich der Einzelheiten der Durchführung sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Sprechperson, die sich als Frau definiert und einer Sprechperson unabhängig der Geschlechtsidentität.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils mit absoluter Stimmenmehrheit (50% + ½ Stimmen) von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Ortsverband stehen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind jederzeit abwählbar. Eine Abwahl ist nur in Verbindung mit einer Neuwahl zulässig.
- (6) Der Vorstand vertritt den Ortsverband nach außen. Soweit Arbeitsverhältnisse begründet werden, obliegen ihm die Ausübungen der Arbeitgeber*innenfunktionen. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über seine Tätigkeit.
- (7) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse einstimmig.

§ 10 Mindestparität

- (1) Alle auf Ortsverbandsebene zu besetzenden Gremien und Organe sind mindestparitätisch mit Frauen zu besetzen.
- (2) Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, so entscheidet die jeweilige Versammlung über das weitere Verfahren.
- (3) Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Frauen.
- (4) Ist keine Frau anwesend, so kann ein einer Frau zustehender Platz nicht besetzt werden. Der Platz bleibt vakant.

§ 11 Auflösung

Über die Auflösung oder Verschmelzung des Ortsverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Die Beschlüsse sind nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich. Der Beschluss der Auflösung oder der Verschmelzung bedarf der Mehrheit der gültigen Stimmen einer Urabstimmung. Das Vermögen fällt in diesem Fall an den Kreisverband Bündnis90/Die Grünen Ludwigslust-Parchim

§ 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Gründungsmitgliederversammlung in Kraft.

Ludwigslust, den 3.9.2021

Geändert auf der Sitzung des Ortsvereins am 03.06.2022